



Beitragsordnung

des Sport-Club Rondorf 1912 e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4 und 15 der Vereinssatzung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben nachkommen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Der Gesamtvorstand des SC Rondorf 1912 e.V. hat daher in seiner Sitzung am 15. August 2022 eine Änderung der an diesem Tag gültigen Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 09. September 2022 am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die Beitragsordnung wird durch Publikation auf der Vereinshomepage und Aushang im Vereinsinformationskasten im Vereinsheim bekannt gemacht. Darüber hinaus kann sie in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.

IV. Zusammensetzung der Mitgliedsbeiträge:

Entsprechend eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 09. September 2022 beträgt der ab dem 01. Januar 2023 zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

Mitgliedergruppe	Monatlicher Beitrag	Halbjährlicher Einzug
Aktive Spieler in Seniorenmannschaften		
▪ Aktive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)	14,00 €	84,00 €
▪ Schüler, Studenten und Auszubildende ▪ Wehr- oder Zivildienstleistende ▪ Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger, etc. ▪ Rentner und Pensionäre Ein entsprechender Nachweis ist unaufgefordert zu erbringen.	10,00 €	60,00 €
Aktive Spieler in der AH-Mannschaft		
▪ Aktiv im Spielbetrieb mitwirkend	10,50 €	63,00 €
Passive Mitglieder		
▪ Mitglieder, die nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen (ab dem 18. Lebensjahr)	8,00 €	48,00 €
▪ Schüler, Studenten und Auszubildende ▪ Wehr- oder Zivildienstleistende ▪ Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger, etc. ▪ Rentner und Pensionäre Ein entsprechender Nachweis ist unaufgefordert zu erbringen.	5,00 €	30,00 €
Jugendliche		
▪ Aktiv im Spielbetrieb mitwirkend	10,00 €	60,00 €
Ehrenmitglieder, aktive Schiedsrichter, Trainer u. Betreuer von Jugendmannschaften	beitragsfrei	

IV. Abwicklung des Beitragswesens

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
2. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
3. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder auch gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
4. Der Wechsel von einer Mitgliedergruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder, die als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein geworden sind, wechseln mit Erreichen der Volljährigkeit ohne eigenes Zutun in die Mitgliedergruppe „Aktive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr).“
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (Bank, IBAN und BIC) sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Etwaig anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

V. Art der Zahlung:

1. Die Beiträge zieht der Verein per SEPA-Lastschriftverfahren zu folgenden Fälligkeitstermin ein:

Mitgliedergruppe	Monat des Bankeinzugs
Aktive Spieler in Seniorenmannschaften (halbjährlich)	März u. September
Aktive Spieler in der AH-Mannschaft (halbjährlich)	März u. September
Passive Mitglieder (halbjährlich)	März u. September
Jugendliche (halbjährlich)	März u. September
Bei unterjährigen Eintritten nach dem 20.02. bzw. nach dem 20.07. j.J.	zum nächsten Einzugstermin

2. Für den Eintrittsmonat ist der Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind überzahlte Mitgliedsbeiträge anteilig zu erstatten (monatsweise).

VI. Aufnahme-, Bearbeitungs- und Mahngebühren

1. Für die Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Mitglieder, die ausnahmsweise **nicht** am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
3. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
4. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben.
5. Die Höhe der Aufnahme-, Bearbeitungs- und Mahngebühren ergibt sich aus folgender Tabelle:

Gebührenart	Höhe der Gebühr
Aufnahmegebühr aktive Jugendliche	10,00 €
Aufnahmegebühr aktive Senioren (ab dem 18. Lebensjahr)	20,00 €
Rücklastschriftgebühr des Kreditinstitutes	der Forderung entsprechend
Jede Zahlungserinnerung (Mahngebühr)	5,00 €
Bearbeitungsgebühr bei Rechnungserstellung	4,00 €

6. Bei gerichtlichen Mahnbescheiden sind alle zusätzlich anfallenden Kosten durch das Mitglied zu tragen.

gez.
Christian Knopp
Vorsitzender